

Bärensteiner Amtsblatt



Ausgabe 10/2026 | 4. September 2026 | Jahrgang 36

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Bärenstein, Oberwiesenthaler Str. 14, 09471 Bärenstein
Verantwortlich: Bürgermeister Silvio Wagner
Redaktion: Gemeindeverwaltung Bärenstein
Kontakt: Telefon: + 49 37347 1840 | E-Mail: amtsblatt@baerenstein-erzgebirge.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 3. September 2026 die

Satzung zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Bärenstein über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

beschlossen.
Beschluss-Nr.: 17/26

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung der Gemeinde Bärenstein über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10. März 2021 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bärenstein, den 4. September 2026


Silvio Wagner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Absatz 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §

4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, den 4. September 2026


Silvio Wagner
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die privat-rechtlich bewirtschafteten Parkflächen der Gemeinde Bärenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein hat in seiner Sitzung am 03.09.2026, mit Beschluss-Nr.: 16/26 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die privatrechtlich bewirtschafteten Parkflächen der Gemeinde Bärenstein beschlossen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die von der Gemeinde Bärenstein privatrechtlich bewirtschafteten Parkflächen:
 - **Parkplatz am Sächsischen Haus**
(Flurstück 425/11 der Gemarkung Bärenstein)
 - **Parkplatz Sächsischer Platz**
(Teilfläche des Flurstücks 26/6 der Gemarkung Bärenstein)
- 1.2. Die in Absatz 1 genannten Parkflächen werden von der Gemeinde Bärenstein als öffentliche Stellplatzanlagen betrieben und der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Das Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzern und der Gemeinde Bärenstein bzw. deren Beauftragten ist privatrechtlicher Natur.
- 1.4. Mit dem Abstellen eines Fahrzeugs auf einer der in Absatz 1 genannten Parkflächen und der Einrichtung des vorgesehenen Benutzungsentgelts erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Hierdurch kommt ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zustande.

2. Nutzungsbestimmungen

- 2.1. Die Parkflächen sind grundsätzlich ganztägig nutzbar.
- 2.2. Die Gemeinde Bärenstein behält sich vor, die Nutzung der Parkflächen vorübergehend einzuschränken oder vollständig zu untersagen, insbesondere aufgrund von Veranstaltungen, Baumaßnahmen, Witterungseinflüssen oder sonstigen betrieblichen Erfordernissen.
- 2.3. Entgeltpflicht besteht zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage: 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- 2.4. Elektrofahrzeuge sind auf dem Parkplatz Sächsischer Platz während eines tatsächlichen Ladevorgangs an den hierfür vorgesehenen Ladeeinrichtungen von der Einrichtung des Benutzungsentgelts befreit. Nach Beendigung des Ladevorgangs gilt die allgemeine Entgeltpflicht gemäß Ziffer 2.3.
- 2.5. Auf den Parkflächen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die auf den Parkflächen angebrachten Hinweise und Beschilderungen.
- 2.6. Zugelassen sind ausschließlich Personenkraftwagen und Krafträder sowie sonstige Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, soweit diese nicht ausdrücklich nach Ziffer 2.8 ausgeschlossen sind.
- 2.7. Kraftomnibusse dürfen ausschließlich auf den hierfür besonders gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden.
- 2.8. Untersagt ist insbesondere das Abstellen von:
 - Lastkraftwagen,
 - Wohnwagen ohne Zugfahrzeug,
 - Anhängern ohne Zugfahrzeug,
 - nicht zugelassenen Fahrzeugen,

- Fahrzeugwracks sowie
- sonstigen Gegenständen.

2.9. Entgegen dieser Benutzungsordnung abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters bzw. Eigentümers entfernt werden.

3. Benutzungsentgelte, Umsatzsteuerpflicht

3.1. Das Benutzungsentgelt ist unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs am Parkscheinautomaten zu entrichten.

3.2. Die Benutzungsentgelte betragen einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

- **Personenkraftwagen und Krafträder: 1,00 Euro je angefangener Stunde**
- **Kraftomnibusse: 2,00 Euro je angefangener Stunde**

3.3. Für Dauerparker können durch gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen abweichende Entgelte festgelegt werden.

3.4. Wird ein Fahrzeug ohne gültigen Parkschein oder unter Überschreitung der entrichteten Parkdauer abgestellt, wird eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Abschleppkosten, bleibt unberührt.

3.5. Die Bewirtschaftung der Parkflächen am Sächsischen Haus und am Sächsischen Platz erfolgt umsatzsteuerpflichtig nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

3.6. Die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Haftung

4.1. Die Benutzung der Parkflächen einschließlich ihrer Zu- und Ausfahrten erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2. Die Parkflächen werden nicht bewacht.

Die Gemeinde Bärenstein übernimmt keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten für abgestellte Fahrzeuge oder darin befindliche Gegenstände.

4.3. Die Gemeinde Bärenstein haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

4.4. Für Schäden durch Dritte, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, höhere Gewalt oder Tiere wird keine Haftung übernommen, soweit der Gemeinde Bärenstein kein Verschulden zur Last fällt.

4.5. Schäden, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind der Gemeinde Bärenstein unverzüglich anzuzeigen.

4.6. Der Nutzer haftet für alle von ihm, seinen Begleitpersonen oder Beauftragten verursachten Schäden an den Parkflächen und deren Einrichtungen.

5. Betriebsstörungen und Nichtverfügbarkeit

5.1. Betriebsstörungen von Parkscheinautomaten oder sonstigen Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

5.2. Bei vorübergehender oder dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Parkflächen besteht kein Anspruch auf Nutzung, Entschädigung oder Erstattung bereits entrichteter Entgelte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

6. Hausrecht und Entfernung von Fahrzeugen

6.1. Die Gemeinde Bärenstein sowie ihre Beauftragten üben auf den Parkflächen das Hausrecht aus.

6.2. Fahrzeuge, die die Benutzung der Parkflächen beeinträchtigen oder entgegen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgestellt werden, können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt

werden.

- 6.3. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

7. Sauberkeit und Ordnung

- 7.1. Verunreinigungen der Parkflächen, ihrer Zu- und Ausfahrten sowie der dazugehörigen Einrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.2. Verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

8. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können neben den hierin geregelten Maßnahmen zivilrechtliche Ansprüche sowie ordnungswidrigkeits- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bärenstein, 4. September 2026


S. Wagner
Bürgermeister



Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 03.09.2026

Beschluss-Nr. 16/26

Der Gemeinderat Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2026 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die privatrechtlich bewirtschafteten Parkflächen der Gemeinde Bärenstein in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2027.

Beschluss-Nr. 17/26

Der Gemeinderat Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2026 die Satzung zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Bärenstein über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10.03.2021.

Beschluss-Nr. 18/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2026:

1. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 SächsBO wird dem Vorhaben „Gewerbliches Hundetraining“ auf dem Grundstück Flurstück 293 Gemarkung Bärenstein nicht zugestimmt.
2. Das hierfür erforderliche gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB und § 4 BauNVO wird nicht erteilt (versagt).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Versagung des Einvernehmens sowie die Nichtzustimmung im Rahmen der Stellungnahme fristgerecht gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben und mit den bauplanungsrechtlichen Gründen des unzumutbaren Lärmpotenzials sowie der Gebietsunverträglichkeit zu begründen.

Beschluss-Nr. 19/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2026, dass die Wärmeversorgung des Rathauses Bärenstein entsprechend dem vorliegenden Wärmeversorgungskonzept vom Ingenieurbüro Sommer & Partner GbR, Roter Mühlenweg 26, 08340 Schwarzenberg, künftig auf die Verwendung von Pellets als erneuerbarer Energieträger gestützt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Austausch der Heizung vorzubereiten.